

**22. Änderungssatzung vom _____ zur
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung
der Stadt Lohmar vom 14.02.1995**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), und der § 6 und 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Klärschlammsatzung - in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - , jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung vom _____ folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Stadt Lohmar vom 14.02.1995, in der zur Zeit geltenden Fassung, beschlossen:

1.

In § 11 Abs. 1

wird die Zahl 3,42 durch die Zahl 3,59 ersetzt.

In § 11 Abs. 2

wird die Zahl 1,60 durch die Zahl 1,65 ersetzt.

In § 11 Abs. 4

wird die Zahl 1,76 durch die Zahl 1,93 und die Zahl 0,99 durch die Zahl 1,06 ersetzt.

In § 11 Abs. 6

wird die Zahl 0,68 durch die Zahl 0,65 ersetzt.

In § 11 Abs. 7

wird die Zahl 4,60 durch die Zahl 4,66,
wird die Zahl 41,92 durch die Zahl 42,25,
wird die Zahl 23,65 durch die Zahl 23,94 und
wird die Zahl 12,19 durch die Zahl 12,33 ersetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.